Amtliche Bekanntmachung

93 K 70/22

Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.03.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 37 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Lövenich, Blatt 15666,
BV lfd. Nr. 1
70/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur M, Flurstück 1083, Hf, , Lönsstraße 31, Größe: 744 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoß mit Speicherraum im Dachgeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, den Kellerräumen K 1 und der Garage G 1

versteigert werden.

Lönsstraße 31, 50858 Köln-Weiden

Das freistehende Einfamilienhaus als Sondereigentum auf dem 744 m² großen Grundstück, ist überwiegend II-geschossig, voll unterkellert und hat einen I-geschossigen, nicht unterkellerten Garagenanbau. Die Wohnfläche beträgt rd. 159 m².

Das Wohnhaus konnten nur teilweise, der Garagenanbau gar nicht besichtigt werden, der Unterhaltungszustand ist mäßig.

Die Heizungsanlage und große Teile der Sanitäreinrichtungen sind

erneuerungsbedürftig.

Der Balkon auf der I-geschossigen Gebäudeerweiterung ragt über das benachbarte, fremde Sondereigentum.

Das Baujahr des Einfamilienhauses ist unbekannt - evt. in den 1950er Jahren.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an den Grundstücksflächen vor (Parkplätze und Zuwegung) und hinter dem Haus (Hoffläche).

Kontaktdaten des Verfahrensbevollmächtigten der betreibenden Gläubigerin:

Rechtsanwalt Böhm: E-Mail: b@rae-bk.de

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

840.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.